

verhältnisses mitgenommen oder ohne Grund und Boden verkauft werden können. Der gegenläufige Vorgang einer „Verliegenschaftung der Häuser“ wird an Zeugnissen des 15./16. Jh. aufgewiesen.

R. S.

Cristina Danusso, *Ricerche sulla „Lectura feudorum“ di Baldo degli Ubaldi* (Università degli studi di Milano. Pubblicazioni dell'Istituto di storia del diritto italiano 16) Milano 1991, Giuffrè, ISBN 88-14-02669-6, 200 S., Lit. 20 000. – Unsere Kenntnis des *Liber feudorum* ist in den letzten Jahren stark gewachsen: Peter Weimar veröffentlichte einen wichtigen Aufsatz über seine handschriftliche Überlieferung und seine Glossen (*Rivista internazionale di diritto comune* 1, 1990, S. 31–98), und nun legt D. eine detaillierte Untersuchung des wichtigsten spätm. Kommentars des *Liber* in zwei Teilen vor. Im ersten Teil werden die 35 vorhandenen Hss. und 23 gedruckte Editionen von Rom (ca. 1474) bis Lyon (1585) – mit Angabe des jetzigen Aufbewahrungsortes – aufgelistet. Außerdem werden die *additiones* in den Hss. und Druckausgaben untersucht mit dem Ergebnis, die *additiones* der Drucke seien „in realtà direttamente riconducibile al dottore perugino, in quanto rientra nel testo di tutti i manoscritti“. Azo scheint der erste Jurist gewesen zu sein, der *additiones* zu seiner *Summa Codicis* geschrieben hat. Spätere, wie Guido von Suzzara, Cinus von Pistoia und Johannes Andreae, entwickelten die *additio* zu einem eigenen literarischen Genus des spätm. Rechts. Nach den Erkenntnissen von D. sind also die *additiones* ein Werk des Baldus selbst und nicht spätere Zutat der Editoren. Es wäre sicher von großem Nutzen gewesen, hätte die Autorin auf der Grundlage der *additiones* eine exaktere Klassifizierung der Hss. vorgenommen. – Gegenstand des zweiten Teils der Arbeit sind die Doktrinen des Baldus: Was konstituierte die Investitur? Wer konnte ein Lehen verleihen, wer empfangen? Konnten nicht-dingliche Lehen wie die Zehnten verliehen werden? Schließlich wird auch noch das Verhältnis zwischen Jurisdiktion und Lehen diskutiert, und in einem Anhang die Anfang des 14. Jh. auftauchende Frage, worin die Gesetzeskraft des *Liber feudorum* bestand. Spätere französische Juristen schränkten die Autorität dieses Teils des *ius commune* ein. – Das Buch bietet eine gute Grundlage für weitere Arbeiten zum *Liber feudorum* und stellt selbst einen Fortschritt dar.

Kenneth Pennington

---

Sebastian Scholz, *Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter* (Kölner Historische Abhandlungen Bd. 37) Köln/Weimar/Wien 1992, Böhlau Verlag, ISBN 3-412-08191-4, 285 S., DM 88. – Der Vf. dieser bei Odilo Engels angefertigten Diss. unterscheidet mit den im Titel genannten Begriffen zwischen unerlaubtem, d. h. ohne Zustimmung einer kirchlichen Autorität erfolgten Wechsel des Bistums (*Transmigration*) und erlaubtem (*Translation*) und untersucht beide Vorgänge in normativer wie faktischer Hinsicht. Für die Spätantike bezieht S. den Westen wie den Osten in seine Untersuchung ein, für's MA nur den Westen. S. sieht den Ursprung des Verbotes des Bistumswechsels in der engen Verbindung zwischen Bischof und Gemeinde sowie der Weihe desselben auf eine bestimmte Gemeinde. Besonders bemerkenswert ist, daß, wie der Vf. nachweist,